



Spezial-Rechtsschutz für Pflegeberufe

Gruppenversicherungsvertrag
für Mitglieder des ÖGKV

Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegverband (ÖGKV) hat mit der hat mit ARAG Österreich einen Gruppenversicherungsvertrag zur Rechtsschutzversicherung im Berufs- und Betriebsbereich für ÖGKV-Mitglieder abgeschlossen.

Wer ist versichert?

Alle namentlich genannten Mitglieder des ÖGKV in Ausübung einer

- ✓ pflegerischen Tätigkeit
- ✓ pflegerischen selbständigen Tätigkeit, für Versicherungsfälle, die unmittelbar mit dieser Tätigkeit zusammenhängen
- ✓ ehrenamtliche humanmedizinische Pflegetätigkeiten

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- ✓ Beratungs-Rechtsschutz
- ✓ Allgemeiner Straf-Rechtsschutz inkl. Vorsatzdelikte & Ermittlungsverfahren
- ✓ Rechtsschutz für private Sachverständigen-Gutachten im Allgemeinen Straf-Rechtsschutz
- ✓ Schadenersatz-Rechtsschutz
- ✓ Sozialversicherungs-Rechtsschutz





Spezial-Rechtsschutz für Pflegeberufe

Gruppenversicherungsvertrag
für Mitglieder des ÖGKV

Bagatellgrenze & Selbstbehalt:

- ✓ Versicherungsschutz besteht ab einem Streitwert von € 250 (gilt nicht im Straf- & Beratungs-Rechtsschutz)
- ✓ Selbstbehalt: 10% der Schadenleistung, mindestens € 200 - der Selbstbehalt entfällt, wenn ein von ARAG vorgeschlagener Anwalt oder der ÖGKV Verbandsanwalt gewählt wird.

Wann beginnt/endet der Versicherungsschutz?

- ✓ Versicherungsschutz mit Beitritt zum ÖGKV
- ✓ Ende des Schutzes mit Austritt aus dem ÖGKV oder Vertragsbeendigung

Im Leistungsfall:

Kontaktieren Sie uns unter:

Telefon: +43 (1) 4782710

E-Mail: fachbereich@oegkv.at

**Wir leiten Ihre Meldung direkt an die
ARAG Versicherung weiter**

Weitere Infos:

www.ARAG.at | www.oegkv.at



Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine kurze Übersicht der wesentlichen Merkmale des Gruppenversicherungsvertrages. Der konkrete Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag, dem Prämientarif - Stand 01.01.2024, den Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB/ERB 2023) sowie den vereinbarten Klauseln und Zusatzbedingungen und der Polizze, die auch die Vertragsgrundlagen darstellen.